

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	66. IFRS-FA / 19.04.2018 / 14:15 – 16:15 Uhr
TOP:	04 – EFRAG-Projekt <i>Equity Instruments – Impairment and Recycling</i>
Thema:	Diskussionspapier und Feedback in Deutschland
Unterlage:	66_04_IFRS-FA_EFRAG_Equity_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
66_04	66_04_IFRS-FA_EFRAG_Equity_CN	Cover Note
66_04a	66_04a_IFRS-FA_EFRAG_Equity_Feedback	Feedback von DRSC-Mitgliedsunternehmen (Unterlage nicht-öffentlich)
66_04b	66_04b_IFRS-FA_EFRAG_Equity_DP	EFRAG-Diskussionspapier vom 01.03.2018 (öffentlich verfügbar unter http://www.efrag.org)
66_04c	66_04c_IFRS-FA_EFRAG_Equity_Review	EFRAG-Dokument „Literature Review“, publiziert am 28.03.2018 (öffentlich verfügbar unter http://www.efrag.org)

Stand der Informationen: 12.04.2018.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll in dieser Sitzung die **Diskussion** des am 01.03.2018 von EFRAG publizierten Diskussionspapiers *Equity Instruments – Impairment and Recycling* (Unterlage **66_04b**) **fortsetzen und vertiefen**. Das DP steht bis 25.05.2018 zur Konsultation.
- 3 Der IFRS-FA soll zudem **Feedback von Unternehmen** in Deutschland zu diesem DP zur Kenntnis nehmen und dieses ggf. in seiner Diskussion berücksichtigen (Unterlage **66_04a**).
- 4 Damit soll der IFRS-FA sein Meinungsbild abrunden. Dieses soll dann in Form einer DRSC-Stellungnahme zum DP festgehalten werden. Diese Stellungnahme wird im Nachgang der Sitzung per Umlaufverfahren abgestimmt und finalisiert.



3 Bisherige Schritte bei EFRAG

3.1 Projekthistorie und -gegenstand

- 5 Nach Abschluss der EFRAG-Agendakonsultation beschloss der EFRAG Board, ein proaktives Projekt zur Bilanzierung von gehaltenen EK-Instrumenten nach IFRS 9 aufzunehmen.
- 6 Hintergrund ist die veränderte Bilanzierung im Vergleich zu IAS 39. IAS 39 sah für nicht zu Handelszwecken gehaltene EK-Instrumente grundsätzlich die Klassifizierung als *available-for-sale* (AfS) vor, bei denen FV-Änderungen im sonstigen Ergebnis (*Fair Value through Other Comprehensive Income – FVtOCI*) zu erfassen waren. Eine Umgliederung der (kumulierten) Effekte in die Gewinn- und Verlustrechnung (sog. *Recycling*) fand entweder bei Abgang der Instrumente oder auf Nachweis einer (wesentlichen und dauerhaften) Wertminderung statt.
- 7 Auch IFRS 9 sieht optional vor, die Bewertungsänderungen finanzieller Vermögenswerte aus bestimmten EK-Instrumenten im sonstigen Gesamtergebnis zu erfassen. Gleichwohl ist ein *Recycling* in die Gewinn- und Verlustrechnung weder bei Abgang noch bei Wertminderung derartiger Finanzinstrumente vorgesehen. (Hingegen ist eine direkte Umgliederung zwischen den erwirtschafteten Ergebnissen / Rücklagen innerhalb des Eigenkapitals möglich.)
- 8 Auf diesen Umstand hatte EFRAG in seiner Indossierungsempfehlung zu IFRS 9 im September 2015 kritisierend hingewiesen. Insbesondere wurde seinerzeit thematisiert, dass das Recycling-Verbot für langfristig orientierte Investoren eine entscheidungsnützliche Darstellung der finanziellen Leistung eines Unternehmens möglicherweise erschwere.

3.2 Anfrage der Europäischen Kommission

- 9 Mit Datum vom 29.05.2017 erhielt EFRAG von der Europäischen Kommission ein sog. *Request for technical advice on the accounting treatment of equity instruments under IFRS 9 from a long term investment perspective* (vgl. IFRS-FA-Sitzungsunterlage **63_07a**). Darin greift die Kommission die Äußerungen in der o.g. Indossierungsempfehlung zu IFRS 9 hinsichtlich Langfristinvestoren auf und bittet EFRAG um Befassung und Rückmeldung in zwei Phasen:
- a) **Phase 1 („Assessment phase“) – Problemstellung:**
- i. *Quantitative information about the significance of the equity portfolios for long-term investors before the entry into application of IFRS 9*
 - ii. *Assessing the possible effects of the application of IFRS 9 on the equity portfolios of long term investors*
- b) **Phase 2 („Possible solutions phase“) – Mögliche Lösungswege:**
- i. *How to improve the new IFRS 9 accounting framework: How significant is an impairment model to the removal of the ban on recycling from a conceptual perspective?*
 - ii. *If an impairment model is considered to be an important element of a "recycling" approach, what features would characterise a robust impairment model and could these feasibly be made operational?*
- 10 Die Anfrage der Kommission determiniert auch eine Zeitschiene der Arbeiten bei EFRAG.



- 11 **Phase 1** ist mittlerweile abgeschlossen und mündete in ein **Ergebnisdokument**. Resultat ist ein Schreiben/Positionspapier (vgl. IFRS-FA-Sitzungsunterlage **65_07a**), das EFRAG am 17.01.2018 an die Europäische Kommission übermittelt hat, und das die o.g. Relevanzfrage der Neuregelungen in IFRS 9 aufgreift.
- 12 Auf dieser Grundlage läuft derzeit **Phase 2**, bei der die **Konsultationsphase** gestartet wurde, welche sowohl die Nutzer- als auch die Erstellerseite einschließt. Hierzu liegt nunmehr ein Konsultationsdokument, nämlich das o.g. Diskussionspapier (Unterlage **66_04b**) vor. Es wurde am 01.03.2018 publiziert und steht bis 25.05.2018 zur Konsultation. Nach Ablauf dieser Konsultation wird das erhaltene Feedback in Form eines weiteren Ergebnisdokuments (geplant bis Ende Q2/2018) von EFRAG an die Kommission übermittelt.

3.3 Kurzfassung des Positionspapiers (Ergebnisdokument Phase 1)

- 13 Chp. 1 = Hintergrund / Zielsetzung:
- IFRS 9 sieht im Gegensatz zu IAS 39 für EK-Instrumente grundsätzlich eine FVPL-Bewertung vor. Zudem besteht ein Wahlrecht zur FV-OCI-Bewertung, ohne späteren ergebniswirksamen Ausweis etwaiger FV-Änderungen (no „recycling“). Dies ist eine Abweichung zu IAS 39, weshalb EFRAG in der damaligen Indossierungsempfehlung Bedenken äußerte.
 - Konkret hatte EFRAG geäußert, dass dies wahrscheinlich keinen Einfluss auf die Entscheidungen langfristiger Investoren hat, jedoch hatte EFRAG einen Vorbehalt geäußert, wonach die obige Aussage vorläufig nur begrenzt belegt werden konnte.
 - Dies veranlasste die Europäische Kommission, nun bei EFRAG nachzufragen und um Befassung mit der Fragestellung in zwei Stufen/Phasen zu bitten.
- 14 Chp. 2/3 = Datennützlichkei t und -erhebung:
- EFRAG entschied sich für eine Datenerhebung, die eine Umfrage unter 26 Unternehmen und eine Analyse von 30 bzw. 38 publizierten Abschlüssen 2015 bzw. 2016 umfasste.
 - Somit sollte der Status Quo der Bilanzierung von EK-Instrumenten unter IAS 39 erhoben und daraus Vermutungen über eine mögliche Bilanzierung unter IFRS 9 abgeleitet werden.
- 15 Chp. 4 = Erkenntnisse – derzeitiger Status:
- Untersucht wurde, welcher Anteil der gehaltenen EK-Instrumente in der AfS-Kategorie bilanziert werden, ob/für wieviel davon Wertminderungen bilanziert werden, und in welchem Umfang Veräußerungsergebnisse entstehen und erfasst werden.
 - Etwa 18 % aller EK-Instrumente werden in der AfS-Kategorie unter IAS 39 bilanziert (=FV-OCI-Bewertung); dieser Anteil schwankt je nach Branche.
 - Etwa die Hälfte der Unternehmen erfasst Wertminderungen dieser Instrumente; deren Beträge machen 1 % bis 24 % des Vorsteuerergebnisses aus.
 - Veräußerungsergebnisse aus diesen Instrumenten stellen 3 % bzw. 19 % des Vorsteuerergebnisses dar.



- 16 Chp. 5 = Erkenntnisse – mutmaßliche Auswirkungen:
- Investitionsentscheidungen hängen von vielen Einflussgrößen ab – m.a.W. die Bilanzierung stellt nicht den entscheidenden oder gar einzigen Beweggrund dar.
 - Die meisten Unternehmen signalisieren, dass sie für Langfristinvestitionen mittels EK-Instrumenten das Wahlrecht der FV-OCI-Bewertung in Anspruch nehmen werden.
 - Die Mehrheit erwartet keinen Einfluss bilanzieller Regeln auf den Anlagehorizont.
 - Einige Unternehmen erwarten, dass ein Teil der Investments ggf. in anderen Anlageklassen erfolgen. Jedoch fließt der größte Teil etwaiger Erträge in Form von Dividenden.

- 17 Chp. 6 = Implikationen für Phase 2:
- Die von EFRAG erkannten Kernbotschaften werden wie folgt formuliert:
 - Die Beträge von EK-Instrumenten der AfS-Kategorie sind substantiell.
 - Für einige stellen die ergebniswirksam erfassten FV-Änderungen einen signifikanten Anteil am Nettoergebnis dar.
 - Einige machen wenig bis keinen Gebrauch von der AfS-Kategorie.

3.4 Kurzfassung des Diskussionspapiers (Konsultationsdokument Phase 2)

- 18 Chp. 1 = Hintergrund / Zielsetzung:
- Hintergrund ist identisch mit dem für das o.g. Positionspapier.
 - Zielsetzung ist, Meinungen von Konstituenten zu den vorgeschlagenen Impairmentmodellen sowie zur Wiedereinführung des Recycling einzuholen.
- 19 Chp. 2 = Bedeutung Recycling / Impairment:
- EFRAG stellt die These auf, dass eine (spätere) ergebniswirksame Erfassung – das „Recycling“ – von FV-Änderungen, die zuvor „vorübergehend“ im OCI erfasst/geparkt wurden, unabdingbar ist für eine sachgerechte Bilanzierung bzw. einen sachgerechten Ergebnisausweis. Insb. stellen Dividendenausschüttungen und Wertänderungen gleichermaßen FV-Effekte dar, die einen identischen Ausweis verlangen.
 - Gleichwohl ist es bei langfristigen Investitionen nicht sachgerecht, kurzfristige Wertschwankungen ergebniswirksam auszuweisen.
 - Jedenfalls wäre ein Recycling nur in Verbindung mit der Einführung bzw. Anwendung eines Impairmentmodells sachgerecht.
- 20 Chp. 3 = Ausweis- und Angabeanforderungen:
- Grundsätzlich wären für den Fall, dass ein Recycling ohne Erfassung von Impairments eingeführt wird, spezifische Ausweis- bzw. Angabeanforderungen vonnöten.
- 21 Chp. 4 = Alternative Impairmentmodelle:
- EFRAG stellt zwei grundsätzliche Impairmentmodelle zur Diskussion.



- Modell 1 = Neubewertungsmodell: FV-Änderungen unterhalb der Anschaffungskosten sind stets sofort und vollständig ergebniswirksam (also in der P&L) zu erfassen – sowohl Wertsteigerungen als auch Wertverringerungen; FV-Änderungen oberhalb der Anschaffungskosten hingegen sind stets ergebnisneutral (also im OCI) zu erfassen – gleichfalls in beide Richtungen. Faktisch wird eine Wertänderung nur unterhalb der ursprünglichen Anschaffungskosten ergebniswirksam und somit als Wertminderung verstanden, wobei diese bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten wieder zugeschrieben werden.
- Modell 2 = Modell analog AfS/IAS 39 mit weniger Subjektivität: Wertminderungen sind ergebniswirksam zu erfassen, wenn und sobald ein Ereignis (*trigger event*) eingetreten ist, das einen objektiven Hinweis auf Wertminderung beinhaltet; bei EK-Instrumenten ist insb. eine „signifikante und länger anhaltende“ FV-Verringerung ein Indiz dafür. Ergänzend ist aber eine konkrete, prinzipienbasierte Definition von „signifikant und länger anhaltend“ erforderlich; EFRAG hält eine Vorgabe von quantitativen Schwellen oder eine unternehmens-eigenen Festlegung von Schwellenwerten oder eine Kombination beider für denkbar.

22 Chp. 5 = Sonstige Merkmale:

- Weitere Merkmale oder Bedingungen, die mit der Einführung des Recycling in Zusammenhang mit einem Impairmentmodell verknüpft werden, werden von EFRAG angesprochen und erwogen – z.B.
 - die Frage der Umkehrung von Wertminderungen (d.h. Zuschreibungen),
 - die Festlegung wiederlegbarer Vermutungen (um abweichende Schwellenwerte zwischen Unternehmen zuzulassen),
 - Vorgaben für das Aggregationslevel/*unit of account* für Zwecke der Impairmentermittlung (ungeachtet der Bewertung auf Einzel-FI-Basis).

23 Folgende Fragen werden im Diskussionspapier gestellt:

1. Unterstützen Sie die Wiedereinführung des Recycling?
2. Bedingt die Wiedereinführung des Recycling auch ein Impairmentmodell?
3. Welche Zielsetzung für das Impairment bzw. welches Impairmentmodell wird präferiert?
4. Bedarf es quantitativer Impairment-Auslöser (*trigger*)?
5. Sollten erfasste Impairmentbeträge umgekehrt/aufgelöst werden?
6. Sollte dasselbe Impairmentmodell für *alle* EK-Instrumente *at FV-OCI* angewendet werden?
7. Stimmen Sie den Ideen zu Ausweis/Angabevorschriften zu?

3.5 Literature Review im Auftrag von EFRAG

- 24 Überdies hat EFRAG am 28.3.2018 einen Forschungsbericht „*Academic Literature Review – Interaction of IFRS 9 and Long-Term Investment Decisions*“ publiziert (Unterlage **66_04c**). Hintergrund ist eine von EFRAG in Auftrag gegebene Untersuchung, die somit abgeschlossen ist und über deren Erkenntnisse darin berichtet wird.



- 25 Die Untersuchung befasste sich mit wissenschaftlichen Publikationen seit 2005 weltweit zu der Frage, wie Langfristinvestoren Entscheidungen treffen und insb. welche Rolle ausgewählte Bilanzierungsaspekte bzw. Bilanzierungsregeln bei der Entscheidungsfindung spielen.
- 26 Die konkreten bilanziellen Aspekte, die hinterfragt bzw. untersucht wurden, sind in Form von fünf Fragen formuliert (vgl. S. 3):
- i) Wie beeinflusst die Ausweisvariante das Investorenverhalten?
 - ii) Sind Gewinne/Verluste, die im OCI oder aber in der P&L gezeigt werden, wertrelevant?
 - iii) Was sind Vor- und Nachteile von Umgliederungen zwischen OCI und P&L („recycling“)?
 - iv) Welchen Einfluss haben Bilanzierungsregeln überhaupt auf die Investmentstrategie?
 - v) Welche Faktoren beeinflussen die Strategie von Langfristinvestoren?
- 27 Die Ergebnisse dieses Review sind sehr prägnant in Kurzform zusammengefasst (S. 4-7). Sie lauten wie folgt:
- Zu i): Es sind keine eindeutigen Schlussfolgerungen möglich, ob der konkrete Ausweis (d.h. OCI oder P&L) einen Einfluss auf das Investorenverhalten hat. Disaggregierte Angaben werden allerdings als vorteilhaft eingeschätzt. Dennoch wagen die Autoren den Schluss, dass Informationen in der P&L als einfacher und verständlicher gelten (als solche im OCI).
- Zu ii): Auch hierzu sind keine eindeutigen Schlussfolgerungen möglich. Sogar bzgl. der konkreten Frage, welche Relevanz OCI-Beträge im Zusammenhang mit der AfS-Kategorie haben, sind keine klaren Schlussfolgerungen möglich.
- Zu iii): Zu dieser Frage gibt es wenige Untersuchungen. Diese (wenigen) sehen für das Recycling sowohl Vorteile („Relevanz“) als auch Nachteile („Komplexität“).
- Zu iv): Bilanzierungsregeln bzw. die Regulierung allgemein haben einen nennenswerten Effekt für Langfristinvestoren. Es wurde festgestellt, dass Änderungen von Bilanzierungsregeln dahingehend (aus-)genutzt werden, um Finanzkennzahlen, Kapitalkennziffern sowie den Gewinnverlauf über mehrere Perioden zu gestalten. Am Beispiel einer IAS 19-Änderung erscheint ersichtlich, dass eine mutmaßlich zunehmende Volatilität Investitionsentscheidungen beeinflusst (hier: weniger Investitionen in Eigenkapital-, stattdessen mehr in Fremdkapitalinstrumenten).
- Zu v): Viele andere Faktoren haben einen Einfluss auf Investitionsentscheidungen. Insb. vergangene Erträge des Investments und deren Besteuerung wurden als wichtige Einflussgrößen identifiziert und häufig untersucht.
- 28 Die wesentlichen Schlussfolgerungen sind (S. 6-7):
- Zur konkreten Frage gibt es bisher **wenige Untersuchungen**; somit sind **keine Schlussfolgerungen möglich**. Insb. ist und bleibt die Abgrenzung zwischen P&L und OCI ein unklares und schwieriges Gebiet. Das Recycling wird als komplexer Sachverhalt (an-)erkannt.
 - Derzeit gibt es **keine hinreichenden Untersuchungen**, wie Investoren auf den Ausweis von Beträgen im OCI und insb. auf ein Recycling reagieren.



4 Bisherige Aktivitäten des DRSC

29 Der IFRS-FA hat sich in seiner 56. Sitzung mit diesem Projekt befasst. Dabei wurde die Notwendigkeit des Projekts kritisch hinterfragt, insb. da IFRS 9 als neuer Standard noch gar nicht angewendet wird. Der Mitarbeiterstab des DRSC hatte damals auf die Ausführungen in EFRAGs Indossierungsempfehlung zu IFRS 9 hingewiesen und damit die Motivation für das Projekt aus Sicht von EFRAG begründet.

30 Der IFRS-FA hat in seiner 63. Sitzung erneut den Diskussionsstand dieses Projekts erörtert und einige Anmerkungen gemacht (siehe Protokoll zur 63. Sitzung, dort TOP 7). Insb. hat der IFRS-FA wiederholt die Notwendigkeit des EFRAG-Projekts zum jetzigen Zeitpunkt hinterfragt. Vielmehr sei etwa ein *Post-Implementation Review* – also nach einigen Jahren der Anwendung von IFRS 9 – ein besserer Anknüpfungspunkt für die Thematik.

31 Der IFRS-FA hatte in seiner 65. Sitzung (01.03.2018) das taggleich publizierte DP bereits in Grundzügen erörtert. Als vorläufige Erkenntnisse wurde Folgendes festgehalten:

Der IFRS-FA diskutierte ausführlich den Stand des EFRAG-Forschungsprojekts. Zunächst wurde das EFRAG-Schreiben an die Europäische Kommission als Ergebnis der ersten Phase (assessment phase) vorgestellt und diskutiert. Hierbei kam der IFRS-FA zu dem Schluss, dass die dort genannten Implikationen für die zweite Phase (possible solutions phase) sich nicht klar aus den im Schreiben dargestellten Feststellungen ableiten lassen. Vielmehr würden die Erkenntnisse aus der ersten Phase nahelegen, dass eben keine Anhaltspunkte für die Untersuchungen in dieser zweiten Phase bestünden.

Somit sah der IFRS-FA seine bisherige Position durch EFRAG explizit bestätigt, wonach derzeit keine Evidenz bestehe, dass die Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten in der Kategorie Fair Value through OCI nach IFRS 9 negative Auswirkungen für langfristige Investments haben könnte. Folglich sieht der IFRS-FA diesen, seinerzeit im Rahmen der Indossierungsempfehlung zu IFRS 9 geäußerten Verdacht weiterhin als nicht belegt an.

Im Anschluss daran wurde auch das jüngst publizierte EFRAG-Diskussionspapier in Grundzügen erörtert. Dabei kritisierte der IFRS-FA die im Diskussionspapier vorgestellten Ideen, da diese Anpassungen an IFRS 9 auf EU-Ebene (carve-ins/carve-outs) implizierten – was der IFRS-FA prinzipiell ablehnt.

Aus beiden Gründen hält es der IFRS-FA für wichtig, EFRAG gegenüber zu verdeutlichen, dass das mit dem Diskussionspapier angestoßene Vorgehen nicht unterstützt wird. Eine Diskussion um etwaige Unzulänglichkeiten von IFRS 9 im Zuge des künftigen Post-Implementation Review erscheine hingegen sachgerecht. Die Stellungnahme des DRSC an EFRAG soll in der nächsten IFRS-FA-Sitzung erörtert und finalisiert werden.

32 Zugleich hatte der IFRS-FA beschlossen, seine Diskussion in der nächste (dieser 66. Sitzung) fortzusetzen. Dazu sollte erstes Feedback von Unternehmen in Deutschland eingeholt werden.

33 Das DRSC hatte unter seinen Mitgliedsunternehmen eine Umfrage gestartet, bei der um Rückmeldung zu dem DP von EFRAG gebeten wurde. Konkret haben wir zwei Fragen zu dem Ansinnen von EFRAG formuliert und um Antwort an uns bis 9.4.2018 gebeten. Ferner hatten wir auf die Fragen des DP selbst und die Frist seitens EFRAG aufmerksam gemacht.



34 Die beiden von uns gestellten Fragen lauteten:

1. *Erachten Sie eine Anpassung der IFRS 9-Regelungen in Richtung der Wiedereinführung des Recycling (und Impairment) für die FVtOCI-Kategorie auf Basis Ihrer derzeitigen Erkenntnisse als sachgerecht?*
 - a) *Ja, es besteht kurzfristiger Handlungsbedarf, weil ...*
 - b) *Nein. (Dies schließt eine spätere Überdenkung im Rahmen eines PiR nicht aus.)*
2. *Wenn ja: Für den Fall, dass eine diesbezügliche Änderung auf IASB-Ebene kurz- bis mittelfristig ausgeschlossen ist, halten Sie eine Anpassung der indossierten Regelungen des IFRS 9 auf EU-Ebene (sog. „carve-in“) – also faktisch einen EU-IFRS 9 – für akzeptabel?*

35 Bei uns gingen 16 Rückmeldungen ein (Stand 12.4.2018). Diese sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst. Der genaue Wortlaut aller Rückmeldungen ist in der nicht-öffentlichen Unterlage **66_04a** dargestellt.

Wer	Branche	Frage 1 (Anpassungsbedarf)	Frage 2 (EU-IFRS 9)
1.	Versicherung	JA	NEIN
2.	Industrie	JA	NEIN
3.	Bank	NEIN	NEIN
4.	Industrie	NEIN	./.
5.	Industrie	NEIN	./:
6.	Industrie	JA	NEIN
7.	Versicherung	JA	NEIN
8.	Industrie	NEIN	NEIN
9.	Industrie	NEIN	NEIN
10.	Industrie	NEIN	NEIN
11.	Industrie	JA	NEIN
12.	Versicherung	JA	NEIN
13.	Industrie	NEIN	NEIN
14.	Bank	NEIN	NEIN
15.	Industrie	NEIN	./.
16.	Industrie	NEIN	./.



5 Nächste Schritte des DRSC

- 36 Angesichts der EFRAG-Kommentierungsfrist bis 25.05.2018 soll der IFRS-FA seine Rückmeldung in Form einer DRSC-Stellungnahme in dieser Sitzung nahezu endgültig zu formulieren. Ziel ist, diese Stellungnahme im Nachgang der Sitzung per Umlaufverfahren zu finalisieren.
- 37 Zu besprechen ist auch, ob diese Stellungnahme den Mitgliedern zur Kenntnis zugesandt werden sollte – mit dem ergänzenden Hinweis, dass wir die Unternehmen damit um eine eigene, unmittelbare Rückmeldung gegenüber EFRAG ausdrücklich ermutigen. Faktisch würde die DRSC-Stellungnahme damit den Unternehmen als Muster- oder Beispielschreiben für eine Rückmeldung zur Verfügung gestellt.
- 38 Zudem ist zu überlegen, ob – ergänzend dazu – in der DRSC-Stellungnahme auf die Umfrage bzw. Rückmeldungen deutscher Unternehmen verwiesen werden könnte. Einerseits würde dies die DRSC-Aussagen untermauern und verstärken, andererseits könnte dies die erwünschten unmittelbaren Rückmeldungen der Unternehmen vorwegnehmen oder konterkarieren.

6 Fragen an den IFRS-FA

Frage 1 – Zum Diskussionspapier:

Hat der IFRS-FA über die bisherigen Erkenntnisse hinaus weitere oder abweichende Meinungen?

Frage 2 – Zu den Rückmeldungen:

- a. Welche Erkenntnisse zieht der IFRS-FA aus dem Rückmeldungen?
- b. Inwieweit sieht der IFRS-FA seine bisherige Meinung darin bestätigt?

Frage 3 – Zum Vorgehen:

- a. Stimmt der IFRS-FA dem Vorschlag zu, die DRSC-Stellungnahme an die Unternehmen – zwecks Ermutigung zu einer eigenen Stellungnahme unmittelbar gegenüber EFRAG – weiterzuleiten?
- b. Hält der IFRS-FA es für zweckmäßig, in der DRSC-Stellungnahme auf die Umfrage und Rückmeldungen deutscher Unternehmen explizit zu verweisen oder diese gar (anonym) aufzuführen?